



Technische Weisungen

über den

baulichen und qualitativen Tierschutz

Pferde und andere Equiden

vom 1. Oktober 2018

Tierschutz-Kontrollhandbuch



TIERSCHUTZ-KONTROLLHANDBUCH

PFERDE UND ANDERE EQUIDEN

Version 3.2

Grundlagen: Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005
Tierschutzverordnung vom 23. April 2008
Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
vom 27. August 2008

Herausgeber: Technische Weisung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)

Das Ergebnis der Tierschutzkontrolle ist auf dem tierartspezifischen Kontrollbericht zu erfassen.

Wichtige Adressen: BLV, Abteilung Tierschutz (Tel. 058 463 85 16)
Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, Tänikon,
CH-8356 Ettenhausen (Tel. 058 480 33 77)
KIP Koordinationsgruppe ÖLN-Richtlinien Tessin und Deutschschweiz, c/o
AGRIDEA, Eschikon 28, CH-8315 Lindau (Tel. 052 354 97 00)

Inhaltsverzeichnis

<i>Anmerkung zu den Massen</i>	3
<i>Definition "Equiden"</i>	3
<i>Definition "Nutzungsänderung"</i>	3
<i>Definition von "neu eingerichtet"</i>	3
<i>Anmerkung zu "neu eingerichtet" und zu Toleranzwerten</i>	3
<i>Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit</i>	4

Baulicher Tierschutz 5

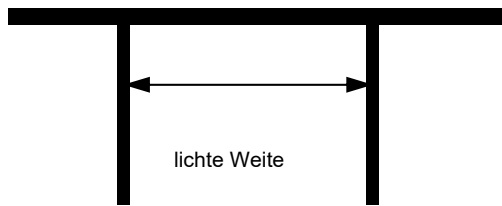
1. MINDESTDECKENHÖHE	5
2. EINZELAUFSTALLUNG VON EQUIDEN	5
2.1. BOXENHALTUNG	5
2.2. ANBINDEHALTUNG	6
3. GRUPPENHALTUNG VON EQUIDEN	6
3.1. MINDESTFLÄCHEN	6
3.2. BESONDERES ABTEIL.....	8
4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN	8
5. AUSLAUFFLÄCHEN	8
<i>Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	9

Qualitativer Tierschutz 10

6. BELEGUNG DER STALLUNGEN	10
7. LIEGEBEREICH	10
8. SOZIALKONTAKT	10
9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN	10
10. BELEUCHTUNG	10
11. STALLKLIMA	11
12. LÄRM	11
13. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFFLÄCHEN	11
14. FUTTER UND WASSER	11
15. AUSLAUFBÖDEN	11
16. BEWEGUNG	12
17. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN	12
18. TIERPFLEGE	13
19. VERLETZUNGEN	13
20. AUSBILDUNG	13
<i>Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln</i>	14

Anmerkung zu den Massen

Die Distanzmasse sind immer *lichte Weiten*.

Definition "Equiden"

Domestizierte Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, und Maulesel. Im Kontrollhandbuch wird der Einfachheit halber zusammenfassend von -Equiden gesprochen.

Definition "Nutzungsänderung"

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

Definition von "neu eingerichtet"

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Boxen die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

Anmerkung zu "neu eingerichtet" und zu Toleranzwerten

Bestimmte Vorschriften gelten für seit dem 1. September 2008 *neu eingerichtete* Ställe, Boxen etc. Weiter bestehen für einzelne Vorschriften Toleranzwerte für am 1. September 2008 bestehende Stallungen.

Die sich hieraus jeweils ergebenden unterschiedlichen Anforderungen sind im Kontrollhandbuch durch graue Balken gekennzeichnet.

Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, welche die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.

Einteilung von Mängeln nach Dringlichkeit

Die Dringlichkeit zur Behebung von Mängeln wird durch die Kontrollperson aufgrund der beurteilten Kontrollpunkte auf Stufe „Baulicher Tierschutz“ und „Qualitativer Tierschutz“ zusammenfassend eingeschätzt und einem Dringlichkeitsgrad zugeordnet. Ziel dieser Gesamtbeurteilung ist, dass die zuständige kantonale Tierschutzfachstelle zeitlich angemessen reagieren kann. Die Beurteilung durch das Kontrollpersonal entspricht deren Einschätzung des Mangels, die Tierschutzfachstelle beurteilt abschliessend.

Die Aufzählung der Beispiele in den Tierschutzkontrollhandbüchern für die Einteilung der Mängel in Dringlichkeitsgrade ist nicht abschliessend. Die Mängel werden in die drei Dringlichkeitsgrade „geringfügiger Mangel“, „wesentlicher Mangel“ und „schwerwiegender Mangel“ eingeteilt.

- Geringfügig** = nicht dringend.
Geringfügige Mängel sind innerhalb eines Monats nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Oft erfolgen keine weiteren Massnahmen durch die Tierschutzfachstelle, wenn der Mangel umgehend behoben wird.
- Wesentlich** = dringend.
Wesentliche Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird Massnahmen einleiten, damit der Mangel behoben wird (z.B. Fristsetzung und Nachkontrolle).
- Schwerwiegend** = sehr dringend.
Die Kontrollstelle hat die zuständige Tierschutzfachstelle unverzüglich über die festgestellten Mängel zu informieren. Schwerwiegende Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen nach der Kontrolle in Acontrol verfügbar zu machen. Die zuständige Tierschutzfachstelle wird sofort dafür sorgen, dass der Mangel behoben wird (z.B. Feststellen des Sachverhalts vor Ort und Verfügen von Sofortmassnahmen, ggf. Strafanzeige).

BAULICHER TIERSCHUTZ

1. MINDESTDECKENHÖHE

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestwerte eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Equiden ¹⁾²⁾ in m	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5

Anmerkungen

- 1) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit.
- 2) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestdeckenhöhe im Bereich der Equiden ²⁾³⁾ in m	-- ⁴⁾	-- ⁴⁾	2,0	2,2	2,2	2,2

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche die Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden
- 2) Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit.
- 3) Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.
- 4) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

2. EINZELAUFGESTALLUNG VON EQUIDEN

2.1. Boxenhaltung

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche in m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
Abfohlboxen, Boxen für Stuten mit Fohlen ¹⁾ in m ²	7,15	9,1	10,4	11,7	13,65	15,6
Mindestbreite der Box	mindestens das Anderthalbfache der Widerristhöhe					

Anmerkung

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung) nicht einzeln gehalten werden;
- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Fläche in m ²	-- ²⁾	-- ²⁾	7	8	9	10,5

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche die Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden.
- 2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

2.2. Anbindehaltung

Erfüllt wenn:

- Equiden nicht in Anbindehaltung ¹⁾ gehalten werden;
Equiden, die neu in einem Betrieb eingestallt werden oder die sich im Militäreinsatz befinden, dürfen während maximal drei Wochen angebonden gehalten werden ²⁾. Für diese muss nachgewiesen werden können, dass danach für das betroffene Tier ein Platz in einer anderen Haltungseinheit vorhanden ist.
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung durch feste oder bewegliche Zwischenwände unterteilt sind;
- Anbindeplätze in der Anbindehaltung so gestaltet sind, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Equiden artgemäss stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können.

Anmerkungen

- 1) Das kurzzeitige Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, dem Transport, der Übernachtung auf Wanderritten, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen fällt nicht unter dieses Verbot.
- 2) Dies gilt nicht für Jungtiere (abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung).

3. GRUPPENHALTUNG VON EQUIDEN**3.1. Mindestflächen**

Erfüllt wenn:

- die Mindestabmessungen nach den Tabellen in Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 eingehalten werden;
- Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sind, ausgenommen für Jungtiere ¹⁾;
- keine Sackgassen vorhanden sind;
- im Mehrraumgruppenlaufstall der Liegebereich und der Auslauf ständig über zwei schmalere Durchgänge oder einen breiten Durchgang erreichbar sind.

Anmerkung:

- 1) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.

3.1.1 Mindestflächen der Einraumgruppenbox

Hinweis

- Die Mindestfläche pro Equide in der Einraumgruppenbox entspricht der Mindestfläche einer Box für einen einzeln aufgestellten Equiden.

Für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Equide ^{1) 2)} in m ²	5,5	7	8	9	10,5	12

Anmerkungen

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.
- 2) Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Für am 1. September 2008 bestehende Ställe

Erfüllt wenn:

- folgende Toleranzwerte ¹⁾ eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestfläche pro Equide in m ²	-- 2)	-- 2)	7	8	9	10,5

Anmerkungen

- 1) Stallungen, welche die Toleranzwerte einhalten, müssen nicht angepasst werden
- 2) Es gelten die Werte für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe.

3.1.2 Mindestliegeflächen des Mehrraumgruppenlaufstalls

Hinweis

- Im Mehrraumgruppenlaufstall ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler, vom Fress- und Bewegungsbereich getrennt.

Erfüllt wenn:

- folgende Mindestmasse eingehalten werden:

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Mindestliegefläche pro Equide ^{1) 2)} in m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8

Anmerkungen

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrößert sein.
- 2) Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

3.2. Besonderes Abteil

Erfüllt wenn:

- für abfolgende und kranke, neu einzugliedernde oder unverträgliche Equiden ein besonderes Abteil eingerichtet werden kann;
- dieses Abteil die für die Boxenhaltung (siehe Ziffer 2.1) erforderlichen Mindestmasse aufweist;
- der Standort und die Ausgestaltung des Abteils Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden ermöglicht.

4. ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- alle Tiere gleichzeitig im Witterungsschutz Platz finden ¹⁾;
- in einem Unterstand zum Schutz vor extremer Witterung die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestfläche ²⁾ für die Einraumgruppenbox nach Ziffer 3.1.1 eingehalten werden, bzw.
- in einem Unterstand, in dem nicht gefüttert wird, die Mindestdeckenhöhe nach Ziffer 1 und die Mindestliegefläche ²⁾ für den Mehrraumgruppenlaufstall nach Ziffer 3.1.2 eingehalten werden.

Hinweis

1) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.8 „Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten“ enthält weitere Hinweise zum Witterungsschutz.

Anmerkung

2) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

5. AUSLAUFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- eine ganzjährig nutzbare Auslaufläche ¹⁾ vorhanden ist;
- Zäune nicht aus Stacheldraht ²⁾ bestehen;
- folgende Mindestmasse ³⁾ eingehalten werden:

Für permanent vom Stall aus zugängliche Auslauflächen

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Equide in m ²	12	14	16	20	24	24
Auslaufläche für 2-5 Jungtiere ⁴⁾ in m ²	60	70	80	100	120	120
Auslaufläche pro Jungtier ⁵⁾ für Gruppen ab 6 Tieren in m ²	12	14	16	20	24	24

Für nicht an den Stall angrenzende Auslauflächen

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Auslaufläche pro Equide in m ²	18	21	24	30	36	36
Auslaufläche für 2-5 Jungtiere ⁴⁾ in m ²	90	105	120	150	180	180
Auslaufläche pro Jungtier für Gruppen ab 6 Tieren in m ²	18	21	24	30	36	36

Anmerkungen

- 1) Als Auslaufläche gilt eine Weide oder ein für den täglichen Auslauf wettertauglich eingerichtetes Gehege (umgrenzter Bereich) zur Haltung von Equiden. Auf einem Betrieb muss nicht zwingend pro Equide ein Auslauf/Auslaufanteil vorhanden sein. Es muss jedoch plausibel dargelegt werden können, wie aufgrund der vorhandenen Auslauflächen den einzelnen Equiden die unter Ziffer 16 geforderte Bewegung, gegebenenfalls schichtweise, geboten werden kann. Im Zweifel muss die kantonale Tierschutzvollzugsstelle abklären.
- 2) Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.
- 3) Die erforderliche Mindestfläche bei Gruppenausläufen kann bei Gruppen von fünf und mehr gut verträglichen Equiden (keine gehäuft auftretenden, aggressiven Auseinandersetzungen mit Verletzungsfolge) um maximal 20 Prozent reduziert werden.
- 4) Die Mindestfläche des Auslaufs für Jungtiere entspricht der fünffachen Mindestfläche für einen erwachsenen Equiden der entsprechenden Widerristhöhe und muss auch eingehalten werden, wenn weniger als fünf Tiere gemeinsam Auslauf erhalten. Dies gilt für Gruppen, in denen mindestens ein Tier ein Jungtier (abgesetztes Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung) ist.

Hinweis

- 5) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.9 „Aufzucht von Jungpferden und anderen jungen Equiden“ enthält Berechnungsbeispiele.

Baulicher Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des baulichen Tierschutzes eingehalten werden.
Bemerkung	Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Bauliche Mängel müssen so schnell wie möglich behoben werden. Mängel im Baulichen Tierschutz werden grundsätzlich der Kategorie „wesentlich“ zugeteilt. Im begründeten Einzelfall kann aufgrund der Dringlichkeit von nötigen Anpassungen die Kategorie „geringfügig“ oder „schwerwiegend“ vergeben werden. Ein schwerwiegender Mangel im baulichen Tierschutz wäre z.B. eine akute Verletzungsgefahr der Tiere, weil ein Spaltenboden einsturzgefährdet ist. Kriterien, die bei der Einteilung herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des baulichen Tierschutzes.

QUALITATIVER TIERSCHUTZ

6. BELEGUNG DER STALLUNGEN

Erfüllt wenn:

- nicht mehr Tiere vorhanden sind als Einzelboxen
- nicht mehr Tiere eingestallt sind als gemäss Ziffer 3.1 Gruppenhaltung erlaubt ist.

7. LIEGEBEREICH

Erfüllt wenn:

- die Mindestfläche der Einzelbox oder Einraumgruppenbox bzw. die Mindestliegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall mit Einstreu versehen ist;
- die Einstreu ausreichend ^{1) 2)} und geeignet sowie sauber und trocken ist.

Hinweise

- 1) Die Einstreuschicht kann bei wärmegeprägten Böden wie Böden mit Gummimatten oder Holzböden dünner ausfallen. Je nach Bodenqualität muss die Einstreuschicht die Verformbarkeit, Nässebindung oder Gleitsicherheit ausreichend sicherstellen.
- 2) Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.7 „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“ enthält weitere Hinweise.

8. SOZIALKONTAKT

Erfüllt wenn:

- Equiden mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden auf demselben Betrieb haben ¹⁾;
- Jungtiere ²⁾ dauernd in der Gruppe gehalten werden.

Anmerkungen

- 1) Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für einen einzeln gehaltenen, alten Equiden erteilen.
- 2) Jungtiere sind abgesetzte Fohlen bis zum Alter von 30 Monaten oder bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung.

9. TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN

Erfüllt wenn:

- die Stallböden gleitsicher sind.

10. BELEUCHTUNG

Erfüllt wenn:

- die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere tagsüber mindestens 15 Lux ¹⁾ erreicht; Ausgenommen sind Ruhe- und Rückzugsbereiche, sofern die Tiere permanent einen anderen, ausreichend hellen Standort aufsuchen können.
- die Beleuchtungsstärke durch Tageslicht erreicht wird ²⁾;

In am 1. September 2008 bestehenden Räumen sind vorhandene oder mit verhältnismässigem Aufwand zu schaffende Möglichkeiten für eine ausreichende natürliche Beleuchtung zu nutzen. Sofern noch nicht erfolgt, müssen Stallungen, die nicht ausreichend mit natürlichem Tageslicht beleuchtet sind, der kantonalen Tierschutzvollzugsstelle zur Abklärung gemeldet werden.

- bei unzureichender natürlicher Beleuchtung diese während mindestens 8 Stunden und höchstens 16 Stunden pro Tag mit Kunstlicht ergänzt wird;
UV-Lampen bieten keinen Ersatz für Tageslicht.

Hinweise

- 1) *Faustregel: Bei 15 Lux ist das Ausfüllen des Kontrollberichtes an einem durchschnittlich hellen Tag auf Tierhöhe möglich.*
- 2) *Als Faustregel gilt eine für Tageslicht durchlässige Gesamtfäche in Wänden oder Decken von mindestens einem Zwanzigstel der Bodenfläche.*

11. STALLKLIMA

Erfüllt wenn:

- keine deutlichen, geruchlich wahrnehmbaren Abweichungen von der Aussenluft vorhanden sind;
- die Equiden auch im Hochsommer nicht im Stall schwitzen.

12. LÄRM

Erfüllt wenn:

- Equiden nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ¹⁾ ausgesetzt sind.

Anmerkung

- 1) *Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.*

13. STEUERVORRICHTUNGEN IN STÄLLEN UND AUF AUSLAUFLÄCHEN

Erfüllt wenn:

- keine elektrisierende Drähte oder Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ¹⁾;
- keine scharfkantigen oder spitzen Vorrichtungen im Bereich der Tiere vorhanden sind ²⁾.

Anmerkungen

- 1) *Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauflächen nach Ziffer 5 eingehalten werden und so gestaltet sind, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.*
- 2) *Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune ist verboten. Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.*

14. FUTTER UND WASSER

Erfüllt wenn:

- ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur arttypischen Beschäftigung zur Verfügung steht, ausgenommen während des Weidegangs;
- die Tiere mehrmals täglich ihren Durst vollständig löschen können.

15. AUSLAUFBÖDEN

Erfüllt wenn:

- der Boden im Bereich, wo sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig ist;
- keine erheblichen Verunreinigungen mit Kot oder Urin vorhanden sind.

16. BEWEGUNG

Erfüllt wenn:

- Equiden täglich ausreichend Bewegung ¹⁾ gewährt wird;
- Equiden, die nicht genutzt werden, täglich mindestens zwei Stunden Auslauf ²⁾ erhalten;
- genutzte ³⁾ Equiden an mindestens zwei Tagen pro Woche je mindestens zwei Stunden Auslauf ²⁾ erhalten;
- genutzte ³⁾ Equiden höchstens vier Wochen ohne Auslauf ²⁾ bleiben, sofern der Verzicht auf Auslauf durch folgende Ausnahmen begründet ist und die Equiden in dieser Zeit täglich genutzt werden:
 - neu in einem Betrieb eingestellte Equiden;
 - extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse ⁴⁾ zwischen dem 1.11. und 30.4.;
 - den Einsatz im Militärdienst;
 - die Teilnahme an Show- oder Sporttourneen oder Ausstellungen;
- die Mindestauslauffläche nach Ziffer 5 eingehalten wird;
- der Auslauf ²⁾ im Freien gewährt wird, ausser bei extremen Witterungs- und Bodenverhältnissen ⁴⁾, wo er ausnahmsweise auf einer überdachten Fläche gewährt werden darf;
- der Auslauf ²⁾ bei starkem Insektendruck in den Nacht- oder frühen Morgenstunden gewährt wird;
- ein aktualisiertes ⁵⁻⁹⁾ Auflaufjournal vorhanden ist.

Anmerkungen

- 1) Zur Bewegung zählen die Nutzung eines Equiden und der Auslauf.
- 2) Als Auslauf zählt die freie Bewegung im Freien, bei der der Equide ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittlänge, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung bestimmt.
- 3) Unter Nutzung eines Equiden wird die Arbeit unter dem Sattel, an der Hand oder im Geschirr sowie die Bewegung durch die Führmaschine verstanden.
- 4) Als extreme Witterungs- und Bodenverhältnisse gelten morastiger Boden infolge grosser Niederschlagsmengen, starker oder anhaltender Niederschlag bei Kälte oder starkem Wind, Sturmwinde, Glatteis, das im Bereich der Auslauffläche Sturzgefahr bedingt.
- 5) Der Auslauf ist spätestens nach drei Tagen im Auflaufjournal einzutragen.
- 6) Erfolgt der Auslauf in Gruppen, so kann der Auslauf pro Gruppe eingetragen werden.
- 7) Wird einem Tier oder einer Tiergruppe während einer gewissen Zeitspanne täglich Auslauf gewährt, so muss im Auflaufjournal nur am ersten und letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.6 „Führen des Auflaufjournals für Equiden“ enthält weitere Hinweise.
- 8) Für Equiden mit dauerndem Zugang zu einer Auslauffläche, die die Mindestabmessung nach Ziffer 5 für permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen aufweist, muss kein Auflaufjournal geführt werden.
- 9) Ausnahmen vom Auslauf müssen mit Bezeichnung des Grundes und im Falle von Militärdienst, Show- oder Sporttourneen und Ausstellung unter Angabe von Ort und Anlass eingetragen werden.

17. DAUERNDE HALTUNG IM FREIEN

Erfüllt wenn:

- bei extremer Witterung ¹⁾ ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung steht, sofern die Tiere bei diesen Bedingungen nicht eingestallt werden;
- der Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet und ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden ist;
- geeignetes Futter zugefüttert wird, falls das Futterangebot der Weide nicht ausreicht; Das zugefütterte Futter muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind geeignete Fütterungseinrichtungen (z.B. eine gedeckte Raufe) einzusetzen.
- Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sind;

- der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere in der Regel täglich kontrolliert wird, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten sowie anderen Krankheitsanzeichen, wobei im Sömmerungsgebiet die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden kann;
- nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet wird und die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist;
- die Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert werden, falls Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind;
- durch geeignete Massnahmen sichergestellt ist, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird, falls im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden ist.

Hinweis

1) *Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen.*

18. TIERPFLEGE

Erfüllt wenn:

- die Tiere nicht übermässig verschmutzt sind;
- der Nährzustand sämtlicher Equiden angemessen ist;
- die Tastaare um die Nüstern und Augen nicht entfernt worden sind;
- die Hufe so gepflegt sind, dass die Tiere anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird;
- kranke und verletzte Tiere angemessen untergebracht sind;
- kranke und verletzte Tiere angemessen behandelt und gepflegt werden.

19. VERLETZUNGEN

Erfüllt wenn:

- keine Equiden mit durch Stall- oder Gehegeeinrichtungen bedingten Verletzungen vorhanden sind.

20. AUSBILDUNG

Für seit dem 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Equidenhaltung bzw. als Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen

Erfüllt wenn folgende Ausbildung durch die für die Haltung und Betreuung der Tiere verantwortliche Person nachgewiesen werden kann:

- bei der Haltung von mehr als 10 Grossvieheinheiten Nutztieren, darunter Equiden: landwirtschaftlicher Beruf ¹⁾;
- im Berggebiet, falls für die Betreuung der über 10 Grossvieheinheiten Nutztieren einschliesslich Equiden weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigt wird: Sachkundenachweis ²⁾;
- auf dem Sömmerungsbetrieb: landwirtschaftlicher Beruf ³⁾;
- bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als 11 Equiden (vom Muttertier abhängige Fohlen sind nicht mitzuzählen): equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung ⁴⁾, Pferdeberuf ⁵⁾ oder Fachhochschul- oder Hochschulabschluss, der Equidenhaltung beinhaltet ⁶⁾;
- bei der Haltung von mehr als 5 Equiden: Sachkundenachweis ²⁾.

Anmerkungen

- 1) Landwirtschaftlicher Beruf wie Landwirt/in, Bauer/Bäuerin, Agronom/in, gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf. Oder anderer Beruf ergänzt durch eine landwirtschaftliche Weiterbildung innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme oder durch eine während mindestens drei Jahren ausgewiesene praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.
- 2) Der Sachkundenachweis kann durch einen vom BLV anerkannten Kurs, ein Praktikum oder eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Equiden erbracht werden.
- 3) Falls die Person, welche die Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, keine landwirtschaftliche Ausbildung hat, ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal durch eine Person mit einem landwirtschaftlichen Beruf nach Ziffer 1 der Anmerkungen beaufsichtigt wird.;
- 4) Die vom BLV anerkannte Ausbildung zur tiergerechten Equidenhaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Equiden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von drei Monaten Dauer absolviert und eine Prüfung bestanden werden.
- 5) Pferdepfleger/in, Bereiter/in, Rennreiter/in oder Reitlehrer/in mit Verbandsabschluss SVBR oder Pferdewart/in oder Pferdefachperson nach BBG oder Hufschmied/in nach BBG.
- 6) Abschluss eines Studiums in Pferdewissenschaften, Veterinärmedizin, Zoologie oder Ethologie.

Für bereits am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Equiden, bzw. Halterin oder Halter von Equiden erfasste Personen

Es gilt:

- die erforderliche Ausbildung (landwirtschaftlicher Beruf, Pferdeberuf oder equidenhaltungsspezifische berufsunabhängige Ausbildung bzw. der Sachkundenachweis für das Halten von mehr als 5 Equiden) muss nicht nachgeholt werden.

Hinweis

- Die auf der Homepage des BLV (www.blv.admin.ch) verfügbare Fachinformation Tierschutz Nr. 11.1 erläutert die „Ausbildungsanforderungen für die Haltung von Equiden“.

Qualitativer Tierschutz – Einteilung von Mängeln

Zielfrage	Sind sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes erfüllt?
Erfüllt wenn	sämtliche Vorgaben des qualitativen Tierschutzes eingehalten werden.
Geringfügiger Mangel = nicht dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein geringfügiger Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Das Auslaufjournal ist nicht à jour, offensichtlich erhalten die Equiden jedoch Auslauf. • Ein Halter hat seinen Bestand von fünf auf sechs Equiden erhöht, aber sich erst anschliessend für den Sachkundenachweis angemeldet.
Wesentlicher Mangel = dringend	Im qualitativen Tierschutz besteht ein wesentlicher Mangel, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Equide in Anbindehaltung gehalten. • Die Auslaufläche ist morastig und massiv mit Kot und Harn verunreinigt. • Bei einem koppelnden Equiden wurden die Boxenabtrennungen mit elektrischem Draht versehen. • Im Liegebereich ist nicht eingestreut.

Schwerwiegender Mangel = sehr dringend	<p>Im qualitativen Tierschutz besteht ein schwerwiegender Mangel, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Equide hat stark vernachlässigte Hufe und lahmt offensichtlich stark. • In der Gruppenhaltung befindet sich ein Equide, der offensichtlich von der Gruppe nicht akzeptiert und ständig gejagt wird. • Ein Equide weist einen stark mangelhaften Nährzustand auf, ohne dass notwendige Massnahmen ergriffen wurden.
Bemerkung	<p>Ziel der Einteilung nach Dringlichkeit ist, dass der Tierschutzfachstelle Mängel rechtzeitig gemeldet werden, damit diese angemessen reagieren kann. Kriterien, die bei der Einteilung der Mängel herangezogen werden, sind z.B. Anzahl betroffener Tiere, Art, Ausmass und Dauer des Mangels, das Vorliegen eines Wiederholungsfalles und mehrere Mängel bei verschiedenen Punkten des qualitativen Tierschutzes.</p> <p>„Geringfügige Mängel“ müssen behoben werden, Handlungsbedarf durch die Tierschutzfachstelle ist in der Regel nicht gegeben.</p> <p>Mängel der Kategorie „wesentlich“ erfordern zeitnahe Massnahmen, das Wohlergehen der Tiere ist aber nicht so massiv eingeschränkt oder so stark bedroht, dass unmittelbarer Handlungsbedarf der Tierschutzfachstelle besteht.</p> <p>Mängel der Kategorie „schwerwiegend“ erfüllen in der Regel den Tatbestand der Vernachlässigung (Schmerzen, Leiden). Es handelt sich um einen Notfall, die Tierschutzfachstelle muss sofort eingreifen.</p>